

## Zum Schutze der Jugendlichen.

### Beschränkte Verdienstauszahlung.

Das Oberkommando in den Marken erläßt eine bemerkenswerte Bekanntmachung, die den sittlichen Schutz der Jugendlichen bezweckt. Das Wichtigste daraus ist das Folgende:

Der ungewöhnlich hohe Arbeitsverdienst während des Krieges hat jugendliche Personen vielfach zu einer Verwendung des Geldes verleitet, die schwere gesundheitliche und sittliche Gefahren in sich birgt. Die Einwirkung der elterlichen Gewalt hat dies nicht verhindern können, weil Väter und Vormünder im Felde stehen und weil auch in der Heimat die angestrengte Arbeit, die der Krieg von jedem erfordert, den Eltern ihre Aufgabe erschwert. Hier die Fürsorge der Gemeinden heranzuziehen, um die Kraft und die Gesundheit unseres Volkes vor schweren Schäden zu bewahren, ist ein dringendes Erfordernis der öffentlichen Sicherheit. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

#### § 1.

An jugendliche Personen beiderlei Geschlechts darf bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgültig, ob dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als achtzehn Mark und außerdem ein Drittel des achtzehn Mark übersteigenden Betrages ausbezahlt werden. Dabei sich ergebende Beträge von weniger als eine Mark sind ebenfalls in bar auszusahlen.

#### § 2.

Der nach § 1 nicht auszuzahlende Teil des baren Arbeitsverdienstes ist vom Arbeitgeber binnen fünf Tagen nach jedem Lohnungsabschnitt bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen auf ein Sparkassenbuch mit der Maßgabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf. Das Sparkassenbuch bleibt in Verwahrung und Verwaltung der Sparkasse. Ueber den an die Sparkasse abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber dem Jugendlichen bei der Lohnung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich ergibt, an welche Sparkasse der Betrag abgeführt wird. Der Jugendliche ist ferner berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sparkasse einzusehen.

#### § 3.

Der Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes des Jugendlichen darf während der Dauer des Kriegszustandes die Zustimmung zu Auszahlungen aus dem Sparkassenbuch (§ 2, Absatz 1) nur erteilen, wenn das wohlwogende Interesse des Jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder wenn die Zahlung zur Erfüllung dem Jugendlichen obliegender gesetzlicher Unterhaltungspflichten oder moralischer Unterstützungspflichten notwendig ist; soweit es sich jedoch nicht um gesetzliche Unterhaltungspflichten handelt, soll der Gemeindevorstand sich der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes verweigern. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand nach freiem Ermessen; grundsätzlich ist dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst der Kriegszeit dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll.